

---

## Amtliche Bekanntmachung vom 13. Mai 2017

---

### **Satzungen über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für folgende Gebiete:**

- „Burgäcker/Grabenäcker“ in Tübingen-Hirschau
- „Hinterwiese“ in Tübingen-Kilchberg
- „Jesinger Loch“ in Tübingen-Unterjesingen
- „Obere Kreuzäcker“ in Tübingen-Bühl
- „Ölacke“ in Tübingen-Weilheim
- „Schaibleshalden“ in Tübingen-Hagelloch
- „Weiher“ in Tübingen-Pfrondorf

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 08.05.2017 für die oben genannten Gebiete folgende Satzungen beschlossen:

#### **§ 1 Zweck der Satzungen/Städtebauliche Maßnahme**

- (1) Die Universitätsstadt Tübingen beabsichtigt die oben genannten Gebiete entsprechend des Zwischenerwerbsmodells als neue Wohnbaufläche zu entwickeln.
- (2) Zur Sicherung dieses Ziels erlässt die Universitätsstadt Tübingen die Vorkaufssatzungen.

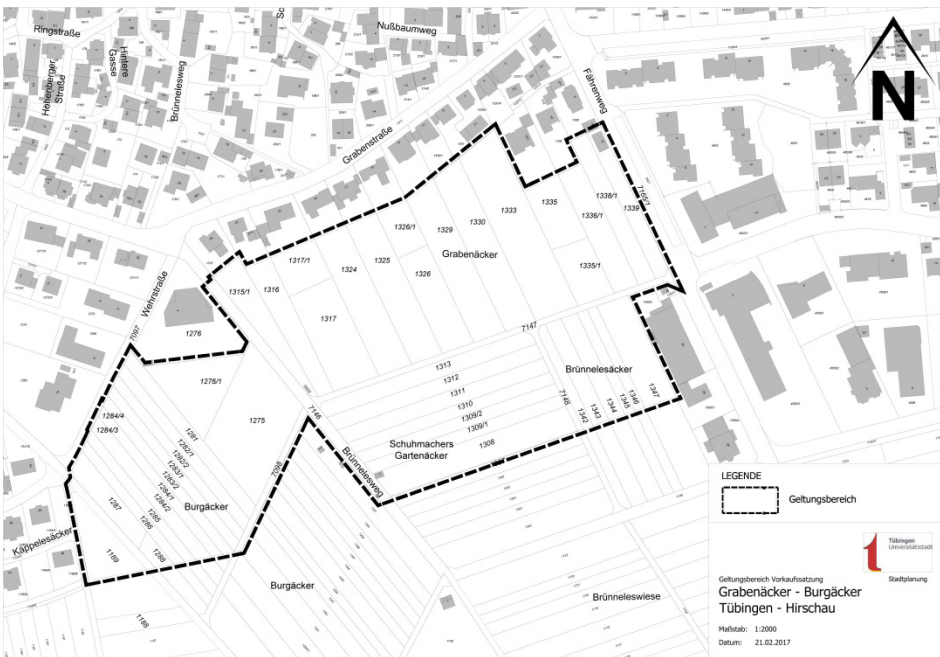
#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzungen ergibt sich jeweils aus dem Lageplan vom 21.02.2017. Diese Lagepläne sind Bestandteil der Satzungen.

#### **Geltungsbereich der Vorkaufssatzung für das Gebiet „Burgäcker/Grabenäcker“ in Tübingen-Hirschau:**

- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Hirschau,  
Flst. Nr. 1189, 1275, 1276/1, 1281, 1282/1, 1282/2, 1283/1, 1283/2, 1284/1, 1284/2, 1284/3, 1284/4, 1287, 1286,  
1285, 1308, 1309/1, 1309/2, 1310, 1311, 1312, 1313, 1317, 1326, 1330, 1333, 1335/, 1336/1, 1338/1, 1339,  
sowie Teilflächen von Flst. Nr. 1315/1, 1316, 1317/1, 1324, 1325, 1326, 1329, 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347,

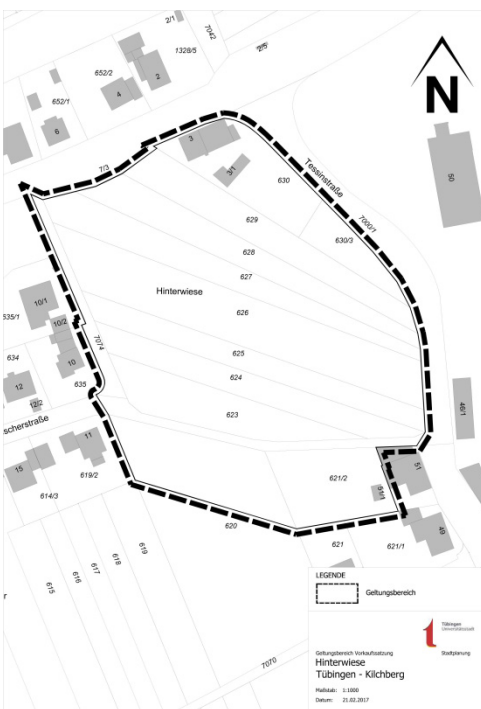
dies ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



**Geltungsbereich der Vorkaufssatzung für das Gebiet „Hinterwiese“ in Tübingen-Kilchberg:**

(2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Kilchberg, Flst. Nr. 621/2, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 630/3, sowie eine Teilfläche von Flst. Nr. 620,

dies ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



## Geltungsbereich der Vorkaufssatzung für das Gebiet „Jesinger Loch“ in Tübingen-Unterjesingen:

(2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Unterjesingen,  
Flst. Nr.2576, 2577, 2578, 2582, 2583, 2584, 2586, 2993, 2994, 2995, 2996, 3003, 3004, 3005, 3006, 3007/1,  
3007/2, 3008, 3009,  
sowie Teilflächen von Flst. Nr. 2586/1, 2883/1, 2883/2, 2887,

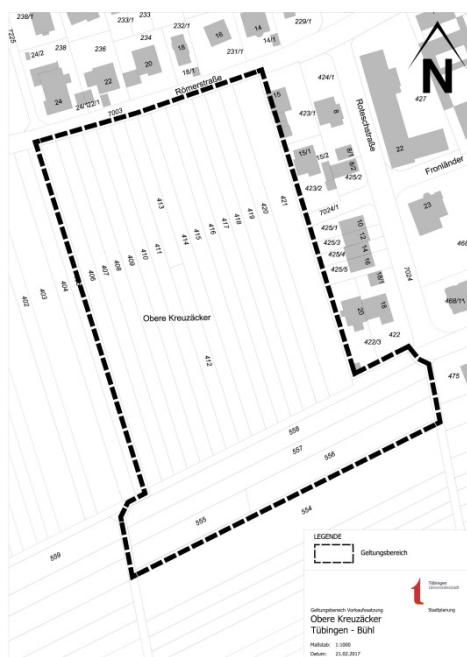
dies ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



## Geltungsbereich der Vorkaufssatzung für das Gebiet „Obere Kreuzäcker“ in Tübingen-Bühl:

(2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Bühl,  
Flst. Nr. 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 555, 556, 557, 558,

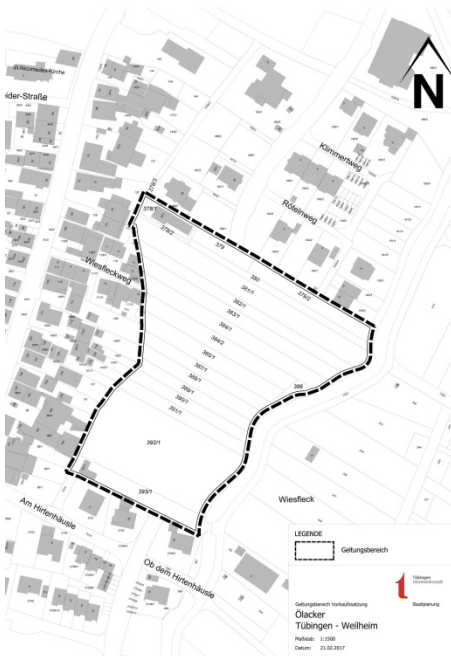
dies ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



### Geltungsbereich der Vorkaufssatzung für das Gebiet „Ölacker“ in Tübingen-Weilheim:

(2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Weilheim,  
Flst. Nr. 378/1, 378/2, 379, 379/2, 380, 381/1, 382/1, 383/1, 384/1, 384/2, 385/1, 386, 387/1, 388/1, 389/1, 390/1, 391/1, 392/1, 393/1.

dies ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



### Geltungsbereich der Vorkaufssatzung für das Gebiet „Schaibleshalden“ in Tübingen-Hagelloch:

(2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Hagelloch,  
Flst. Nr. 1281, 1318, 1323, 1324, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1343, 1344, 1345, 1347, 1359, 1360, 1368, 1374,

dies ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



### **Geltungsbereich der Vorkaufssatzung für das Gebiet „Weiher“ in Tübingen-Pfrondorf:**

(2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Pfrondorf,

Flst. Nr. 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 786/1, 787, 788/1, 789, 790, 791, 791/1, 792, 792/2, 793, 794, 795, 805, 806, 807, 856, 857, 858, 859, 860, sowie Teilflächen von Flst. Nr. 808, 810, 811, 812, 816, 861, 862, 866, 867, 868, 869, 870,

dies ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



### **§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Vorkaufssatzungen steht der Universitätsstadt Tübingen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

### **§ 4 Inkrafttreten der Vorkaufssatzungen**

Diese Satzungen treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 5 Außerkrafttreten der Vorkaufssatzungen**

Diese Satzungen tritt außer Kraft, wenn die städtebauliche Maßnahme wirksam wird oder wenn der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen verbindlich erklärt, die städtebauliche Maßnahme im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzungen nicht weiter zu verfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs.1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitätsstadt Tübingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO Satzungen, die unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund von Ermächtigungen in der Gemeindeordnung ergangen

Bestimmungen zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Universitätsstadt Tübingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tübingen, den 13.05.2017

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister